

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43(0) 4352 537-0 | Telefax +43(0)4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



Auskünfte: Baurechtsabteilung

Datum: 26.3.2021

AZ: 131-02-2085Sch/21/01

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Horst Schnuppe – Errichtung eines Folientunnels

auf der Parzelle Nr. 449, der KG 77 2 45 St. Margarethen, laut Bauantrag vom 19.2.2021.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: (an Ort und Stelle) **Parz.Nr. 449**
Datum: **Mittwoch, den 14.4.2021**

KG: 77 2 45 St. Margarethen
Zeit: 10.45 Uhr

Sie werden ersucht, an der Verhandlung persönlich teilzunehmen oder einen mit der Sachlage vertrauten Bevollmächtigten (schriftliche Vollmacht!) unter Vorlage der gegenständlichen Ladung zu entsenden.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen, die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung.

Sie können bis am Tage vor Beginn der Verhandlung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

**Ort der Einsichtnahme: Stadtgemeinde Wolfsberg, Baurechtsabteilung
2. Stock, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg**

Auf Grund der derzeitigen Situation (COVID-19) gelten bis auf weiteres besondere Vorsichtsmaßnahmen, wenn Sie als Anrainer im Rahmen Ihrer Parteistellung Einsicht in die Einreichunterlagen nehmen:

Folgender Ablauf ist hierbei vorgesehen:

1.) Ab 1. März 2021 gelten für den Parteienverkehr folgende Zeiten:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr
Sowie Montag bis Donnerstag ab 12.00 Uhr nach telefonischer oder schriftlicher (E-Mail) Vereinbarung.

Anruf für die Terminvergabe unter 04352/537 307, 212 oder 207

2.) Beim Betreten und während des Aufenthalts im Amtsgebäude ist verpflichtend eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP2-Maske**) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu verwenden.

Während der Bauverhandlung gelten ebenfalls die COVID-Schutzmaßnahmen!

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, idF BGBl. I Nr. 58/2018 und §§ 3, 6 u. 16 der Kärntner Bauordnung (K-BO) 1996, idF LGBl. Nr. 117/2020 in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften (K-BV) 1985, idF LGBl. Nr. 116/2020.

Wir weisen darauf hin, dass die Verständigung/Kundmachung weiters durch Anschlag an der Amtstafel in der Stadtgemeinde Wolfsberg kundgemacht wird. Ebenso kann die elektronische Amtstafel unter www.wolfsberg.at unter der Rubrik Bürgerservice eingesehen werden.

Als Antragsteller beachten Sie, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht teilnehmen können, teilen Sie uns dies unverzüglich mit.

Als Beteiligter/Beteiligte beachten Sie, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen während der Amtsstunden (siehe oben) bei der Behörde eingebracht werden.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der

Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Baurechtsabteilung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Bürgermeister i.A.
S. Kogler
Mag. Sibylle Kogler

Angeschlagen am:

26. März 2021

Abgenommen am

